



Sie konnten sich über zahlreiche Gäste im SAL freuen, von links: Petra Eichele, Silvia Hofmann, Martina Haas, Patricia Schiess und Alicia Längle. (Foto: Paul Trummer)

# Care-Migrantinnen arbeiten ohne gesetzlichen Rahmen

**Lücken** Heute ist der Tag der menschenwürdigen Arbeit. Eine neue Studie zeigt die fehlenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von Care-Migrantinnen in Liechtensteins Haushalten.

VON SILVIA BÖHLER

Der Bedarf an Betreuungspersonal wird bis zum Jahr 2050 massiv ansteigen, das zeigt auch die Studie «Fachkräfte und Freiwillige - Wer pflegt und betreut uns im Alter» der Stiftung zukunfft.li vom Juni 2019. Betreut und umsorgt werden die betagten Menschen häufig von Frauen und immer öfters auch von sogenannten Care-Migrantinnen. Dass deren Arbeits- und Aufenthaltssituation aber noch nicht ausreichend geregelt ist, belegt eine neue Studie, die vom Verein für Menschenrechte (VMR), dem liechtensteinischen Arbeitnehmer/-innenverband (LANV) und der Informations- und Beratungsstelle für Frauen (Infra) auftrag gegeben wurde. Gestern Abend wurden einige wichtige Punkte der 120-seitigen Studie im SAL in Schaan vorgestellt. «Es gibt Alters- und Pflegeheime, die

Familienhilfe, eine Fachstelle für das Alter und seit 2010 sogar das Betreuungsgeld. Trotz dieser Einrichtungen gibt es offensichtlich eine Betreuungslücke, das heisst einen Mangel an Pflegekräften», leitete Silvia Hofmann, Vorstandsmitglied des Vereins für Menschenrechte, ein. Die Care-Migrantinnen würden diese Lücke ausfüllen und Hunderte Kilometer reisen, um betagte Menschen in Liechtenstein zu betreuen. Hofmann stellte aber auch klar, dass es nicht darum gehe, die Familien, die dieses Betreuungsmodell wählen, zu kritisieren, sondern darum, auf die fehlenden rechtlichen Rahmenbedingungen und auf die Situation der Care-Migrantinnen hinzuweisen. Denn wie die Studie zeige, verzichte Liechtenstein bisher darauf, diese Betreuungsarbeit angemessen wertzuschätzen.

## 24 Stunden in Bereitschaft

Im Oktober 2019 wurden deshalb Linda Märk-Rohrer und Patricia Schiess vom Liechtenstein-Institut mit der wissenschaftlichen Untersuchung der bestehenden Situation der Care-Migrantinnen beauftragt. Die Studie analysiert die rechtliche Lage und beschreibt die Strukturen, in denen sich Care-Migrantinnen und -Migranten befinden. Sie zeigt ausserdem konkrete Handlungsansätze für die Verbesserung ihrer Arbeitssituation auf. «Oft heisst es, die

24-Stunden-Betreuung in den eigenen vier Wänden ist nicht geregelt. Das stimmt so nicht», sagte Studienautorin Patricia Schiess. Es gebe eine Reihe von Gesetzen, die aber nicht auf die 24-Stunden-Betreuung abgestimmt seien. So finde das liechtensteinische Arbeitsgesetz von 1966 zwar Anwendung für Agenturen, die Betreuerinnen einstellen, private Haushalte würden aber explizit ausgenommen. Das Arbeiterschutzgesetz von 1945 enthalte zwar einige Bestimmungen für Hausangestellte, diese seien für 24-Stundenkräfte aber ungeeignet. Auch das EWR-Recht habe nicht die erhofften Regelungen gebracht. Die Rahmenrichtlinie «Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit» erfasse alle Berufssparten ausser Hausangestellte. Erst im Völkerrecht würden sich verschiedene Übereinkommen (Frauenrechtskonvention CEDAW, ILO-Konvention Nr. 189 für Hausangestellte) finden, die insbesondere das Haushaltspersonal vor einer Ausbeutung schützen sollten.

Eine besondere Herausforderung bei der 24-Stunden-Betreuung sei vor allem der Bereitschaftsdienst. Patricia Schiess bezieht sich hier auf die europäische Arbeitszeitrichtlinie, welche eine Minute in Arbeits- oder eben Ruhezeit einteile. «Dazwischen gibt es nichts», so Schiess. So wie Überstunden Arbeitszeit seien, gelte das auch für den Bereitschafts-

dienst. «Auch wenn man im Moment noch nichts tut, aber jederzeit bereit ist, einzuspringen, wenn zum Beispiel die zu betreuende Person in der Nacht aufwacht, ist das ein Präsenz- oder Bereitschaftsdienst und wird als Arbeitszeit gerechnet», verdeutlichte Schiess. Demgegenüber stehe gemäss EWR-Richtlinie der Anspruch aller Berufstätigen auf elf Stunden Ruhezeit pro 24 Stunden sowie eine Mindestruhezeit von zusätzlichen 24 Stunden pro Siebentageszeitraum. Per Verordnung dürfe zwar davon abgewichen werden, den Arbeitnehmenden müsse dann aber ein entsprechender Ausgleich von mehreren Ferientagen geboten werden. «Hier ist der Staat Liechtenstein in der Pflicht, eine Höchstarbeitszeit, auch für Hausangestellte, festzulegen. Das hat er nämlich scheinbar vergessen», betonte Schiess.

## Weitere Massnahmen erforderlich

Die Studie habe weitere Handlungsfelder für Massnahmen aufgezeigt. Neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen seien auch flankierende Massnahmen, wie etwa eine umfassende Information der Care-Migrantinnen und der Familien erforderlich. Ebenso sollte Liechtenstein internationalen Verpflichtungen in diesem Bereich nachkommen.

Die komplette Studie kann unter [www.liechtenstein-institut.li](http://www.liechtenstein-institut.li) bezogen werden.